



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Maria Keim,
Kloster Lorch 2, 73547 Lorch ,
vertreten durch Walter Keim, Torshaugv. 2 C, 7020 Trondheim/Norwegen

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte, Service-Center Süd-Ost, Beihilfestelle
Ludwigsdorf
An der Autobahn 10, 02828 Görlitz, Az: P 1820 - K68BW - 6165813 - sc321c

- Beklagte -

wegen Beihilfe

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wisslicen als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 17. Juli 2008

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Sohn der Klägerin hat am 07.04.2008 unter eigenem Namen Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt und zur Begründung anführt, der Vorbehalt der Rückzahlung bewirke eine Unsicherheit, die im Widerspruch zur Fürsorgepflicht stehe.

Die Klägerin beantragt - sachdienlich ausgelegt -

die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag vom 11.12.2007 erneut ohne den Vorbehalt einer Rückzahlung zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, neben der Beihilfe zu den reinen Pflegeaufwendungen sei mit Bescheid vom 28.01.2008 auch eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen für Dezember und November gewährt worden. Da zum Zeitpunkt der Festsetzung keine Informationen vorgelegen hätten, ob die Pflegeeinrichtung öffentlich gefördert sei, habe nicht beurteilt werden können, ob die berücksichtigten Investitionskosten beihilfefähig seien (§ 82 Abs. 3 bzw. Abs. 4 SGB XI), es sei davon auszugehen, dass die zu erwartende Regelung die fragliche Differenzierung des jetzigen BMI-Hinweises Nr. 4 zu § 9 Abs. 7 BhV nicht mehr enthalten werde. Die Beihilfefestsetzung unter Vorbehalt hinsichtlich der Investitionskosten trage dem Rechnung. Dem Kläger fehle die Klagebefugnis; er habe in eigenem Namen geklagt. Es sei nicht ersichtlich, ob er bevollmächtigt sei, seine Mutter gerichtlich zu vertreten. Im Übrigen komme mangels materieller Beschwer nur die Feststellungsklage in Betracht. Diese sei jedoch unzulässig, da es dem Beihilfebescheid vom 28.01.2008 hinsichtlich des Rückforderungsvorbehaltes am Regelungscharakter bzw. an der unmittelbaren Außenwirkung fehle. Zulässig wären Widerspruch und Klage erst gegen einen tatsächlich ergehenden Rückforderungsbescheid. Im Übrigen könnten rechtswidrig gewährte Beihilfen auch ohne Rückforderungsvorbehalt jederzeit innerhalb der besoldungsrechtlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren zurückgefordert werden; der Rückforderungsvorbehalt habe daher vor allem deklaratorische Bedeutung.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

dass der Klägerin „für entstandene Investitionskosten bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die zuständigen Bundesministerien weiterhin eine Beihilfe gewährt wird“ und „die Weitergewährung einer Beihilfe für Investitionskosten gerade aus Fürsorgegründen erfolgte“. Die hiervon abweichenden Ausführungen der Beklagten in der Klagerwiderrung, die dahin zu verstehen sind, dass es sich bei dem „Vorbehalt“ im Bescheid vom 28.01.2008 um einen Rückforderungsvorbehalt handle, sind unbeachtlich. Denn eine Rückforderung käme angesichts der oben dargelegten Sachlage aus Rechtsgründen (§ 242 BGB - Treu und Glauben -) nicht in Betracht. Dies hätte die Klägerin, vertreten durch ihren Sohn, wie ausgeführt, auch erkennen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wisslicen

Ausgefertigt/Beglaubigt

Stuttgart, den 21. Juli 2009

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Lützenberger

Lützenberger
Amtsinspektorin